



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beziehung

sämtlicher Unterlagen der „BAO Bosphorus“ und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus der „BAO Bosphorus“ und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. aus den im Jahr 2005 zur „BAO Bosphorus“ verbundenen (Sonder-) Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der „BAO Bosphorus“ und der zuständigen Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,



mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, wenn möglich bis zum 18.04.2012.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB